

Gegenüber der mit der schriftlichen Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung verschickten Anlage zum TO 2 werden folgende

### Änderungen und Ergänzungen

vorgeschlagen:

**(Neue oder geänderte Texte sind durch Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet und durch Schattierung hinterlegt)**

---

## **Beschlussvorlage**

### **Verwaltungsrat / Mitgliederversammlung**

#### **der VG WORT**

**Vorschlag für einen Beschluss über die Korrektur der Verteilung für den Zeitraum von 2012 bis 2015<sup>1</sup> gemäß § 6 des Verteilungsplans in der Fassung vom 4. Juni 2016 („VP“)**

sowie

**Vorschlag zur Fassung eines Korrektur-Verteilungsplans zur Neuverteilung der Verteilungssummen für den Zeitraum von 2012 bis 2016 („Korrektur-Verteilungsplan“).**

#### **Vorbemerkung**

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 in der Sache Az. I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“ – ist es mit § 7 Satz 1 UrhWahmG unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der VG WORT ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. Die entsprechenden Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den Verteilungsplänen, welche in dem streitrelevanten Zeitraum Gültigkeit hatten, sind damit unwirksam. Eine nachträgliche Abtretung von Ansprüchen an Verleger erachtet der Bundesgerichtshof dagegen dem Grunde nach für zulässig.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung bedarf es einer Korrektur der Verteilung für die Vergangenheit. Dies hat gemäß § 27 VGG auf Grundlage eines korrigierenden, die unwirksamen Bestimmungen der vorangegangenen Verteilungspläne ersetzenden Verteilungsplans zu erfolgen.

Die Korrektur der Verteilung schließt die Rückforderung zu Unrecht ausgeschütteter Beträge von nach der jüngsten Rechtsprechung nicht berechtigten Empfängern mit ein. Erst die Rückzahlung dieser Beträge versetzt die VG WORT in die Lage, eine Neuverteilung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 vorzunehmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Ausgestaltung der Korrektur für die Vergangenheit und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Korrektur-Verteilungsplan sind daher inhaltlich verknüpft und bauen aufeinander auf. Beide Entscheidungen verstehen sich als „Gesamtpaket“.

Vor diesem Hintergrund trifft der Verwaltungsrat den nachstehend unter Ziffer I. formulierten Beschluss über die Rückabwicklung der Verteilung für den Zeitraum von 2012 bis 2015 und gibt diesen der Mit-

---

<sup>1</sup> Soweit in diesen Regelungen auf Ausschüttungen im Jahr 2015 Bezug genommen wird, schließt dies jeweils auch die aufgrund Ziffer 4 des Beschlusses vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT erfolgte Ausschüttung an Bühnenverlage und die von diesen vertretenen Autoren mit ein, welche mit zeitlicher Verzögerung erst im Februar 2016 durchgeführt wurde.

gliederversammlung zur Kenntnis. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliederversammlung unter Billigung dieses Korrekturbeschlusses den unter Ziffer II. formulierten Korrektur-Verteilungsplan annimmt und beschließt.

I.

**Beschluss über die Rückabwicklung der Verteilung  
für den Zeitraum von 2012 bis 2015 („Korrekturbeschluss“)**

**§ 1 Anwendungsbereich und Anwendungszeitraum**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückabwicklung („Korrektur“) der Ausschüttungen der VG WORT an Verlage, die in den Jahren 2012 bis 2015 erfolgt sind, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder.

(2) ~~Hiervon ausgenommen sind~~ Ausschüttungen in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“), soweit diese gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage (BDZV und VDZ) erfolgt sind; ~~hierüber wird noch gesondert entschieden, werden gemäß Ziffer Ia. rückabgewickelt.~~

**§ 2 Gegenstand der Rückabwicklung**

(1) Gegenstand der Korrektur sind sämtliche Auszahlungen von Einnahmen an Verlage, die aufgrund der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt sowie § 20b Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes erfolgt sind.

(2) Zahlungen, die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten erfolgt sind, werden grundsätzlich nicht korrigiert. Hierzu zählen Zahlungen gemäß folgenden Sparten des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT:

- öffentliche Wiedergabe (§§ 38, 39 VP)
- Ausschüttung an Schulbuchverlage im Bereich der Bereichsausnahme gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG (§ 66 VP)
- Fotokopieren in Volkshochschulen (§ 73 VP)
- Kleine Senderechte (§ 75 VP)
- Vortragsrecht (§ 76 VP)
- Kabelweitersendung im Umfang von § 20b Abs. 1 UrhG (§§ 77, 78 VP)
- Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) (§ 80 VP)
- Zahlungen ausländischer Verwertungsgesellschaften, die auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen und Rechteinräumungen im Inkassoauftrag für das Ausland erzielt worden sind mit Ausnahme solcher Zahlungen, die auf einer Rechtswahrnehmung ausländischer gesetzlicher Vergütungsansprüche auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermiet- und Verleihrecht beruhen.

### § 3 Verpflichtung zur Rückzahlung

(1) Verlage, die in den Jahren 2012 bis 2015 Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 erhalten haben, sind verpflichtet, diese Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig innerhalb der in § 4 bestimmten Fristen an die VG WORT zurück zu zahlen.

(2) Soweit Verlage der Berufsgruppe 5 (Bücherei- und Theaterverlage) nach dem bisherigen Verteilungsplan neben dem Verlagsanteil auch Urheberanteile erhalten haben, um diese an die jeweiligen Urheber weiterzuleiten (insbes. § 24 Abs. 2 VP), entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung in dem Umfang, in dem die Weiterleitung erfolgt ist. Die Verlage haben den Gesamtbetrag der von den jeweiligen Ausschüttungen weitergeleiteten Gelder mitzuteilen und die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (insbes. Nachforderungsansprüchen von Urhebern) freizustellen. Auf Verlangen haben die Verlage hinsichtlich des Erfolgens der Weiterleitung Nachweise zu erbringen.

(3) Ausnahmsweise kann aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes der VG WORT auf eine Rückzahlung oder deren Durchsetzung verzichtet werden, wenn die Geltendmachung im Verhältnis zur Höhe des zu korrigierenden Betrags einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

### § 4 Frist zur Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung gem. § 3 hat grundsätzlich bis zum 30.11.2016 zu erfolgen.

(2) Abweichend davon wird Verlagen eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, sofern Verlage bis zum 30.11.2016 schriftlich gegenüber der VG WORT erklären, ggf. von der Möglichkeit der Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Urhebern gemäß § 5 Gebrauch machen zu wollen und der VG WORT zugleich bis zu diesem Datum eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche im Jahr 2013 und 2014 von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen (Verlagsanteil) zukommen lassen. Die Rückzahlung richtet sich in diesem Fall nach § 7.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand der VG WORT gegenüber Verlagen Verlängerungen der Zahlungsfrist, Zahlungspläne, Stundungen o.ä. (zusammen: „Zahlungsaufschub“) gewähren, sofern der Verlag glaubhaft macht, zur kurzfristigen vollständigen Rückzahlung außer Stande zu sein oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz zu geraten. Bei der Entscheidung über einen solchen Zahlungsaufschub sind drohende Ausfälle mit den bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs entstehenden Risiken abzuwägen. Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs kann muss davon abhängig gemacht werden, dass der Verlag Verjährungsverzichtserklärungen für Auszahlungen in allen oder einzelnen der Korrektur unterliegenden Jahren abgibt.

### § 5 Möglichkeit der Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Urhebern

(1) Verlage, die zur Rückzahlung verpflichtet sind, erhalten die Möglichkeit, gegenüber der Rückzahlungsforderung der VG WORT mit folgenden, ihnen von Urhebern abgetretenen Ansprüchen aufzurechnen:

- Ansprüche von solchen Urhebern, deren Werke in dem jeweiligen Verlag verlegt sind und die in einer vertraglichen Beziehung zur VG WORT stehen (Wahnehmungsberechtigte, Bezugsberechtigte sowie Autoren, die mittelbar über Bühnen- und Theaterverlage Werke bei der VG WORT gemeldet haben) und in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben („Nachforderungsansprüche“); ein solcher Nachforderungsanspruch besteht nicht, soweit bei der Ausschüttung kein Verlagsanteil berücksichtigt wurde.

(2) Berücksichtigung finden nur Abtretungen, welche die Gesamtheit der Nachforderungsansprüche umfassen, die dem Urheber gegenüber dem jeweiligen Verlag bezogen auf in dem jeweiligen Verlag erschienene Werke für den gesamten Korrekturzeitraum zustehen. Abtretungen, die sich auf einzelne

## Tischvorlage zu TO 2 der ao. Mitgliederversammlung am 10.9.2016 – Änderungen

Werke oder Kalenderjahre beziehen, sind ausgeschlossen. Berücksichtigt werden ferner nur schriftliche Abtretungen, die unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters vorgenommen werden.

**(2a) Berücksichtigt werden des Weiteren nur Abtretungen, die die Urheber gegenüber der VG WORT als Stellvertreterin des jeweiligen Verlages erklären. Zu diesem Zweck hat der Verlag die VG WORT unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters zu bevollmächtigen, anstelle des Verlages Abtretungen von Urhebern anzunehmen. Der Verlag hat sich zugleich damit einverstanden zu erklären, dass die VG WORT gegenüber dem Verlag keine Auskünfte erteilen wird, die Rückschlüsse auf die Identität der jeweiligen Urheber zulassen und insoweit auf etwaige Informationsansprüche zu verzichten.**

**(2b) Abtretungen im Hinblick auf Nachforderungsansprüche für Werke, die in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“) gem. § 43 des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT berücksichtigt wurden, können nur dann zu Gunsten individueller Verlage berücksichtigt werden, wenn diese ihrerseits in den Jahren 2012 bis 2015 individuelle Ausschüttungen eines Verlegeranteils gem. § 44 a) bis c) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT erhalten haben.**

(3) Bei Abtretungen zwischen Urhebern und Verlagen der Berufsgruppe 5 (Bühnen- und Theaterverlage) muss die Abtretungserklärung **des Urhebers** eine Angabe dazu enthalten, welches Beteiligungsverhältnis im Hinblick auf das jeweilige Werk im individuellen Bühnenverlagsvertrag vereinbart ist (Angabe in Prozent, also X% Urheberanteil – Y% Verlagsanteil).

~~(4) Die Verlage haben der VG WORT unter Verwendung eines von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters in Textform mitzuteilen, für welche Werke von welchen Urhebern ihnen Nachforderungsansprüche abgetreten wurden. Berücksichtigt werden nur solche Erklärungen Abtretungen, die bis spätestens zum 30. April 2017 28. Februar 2017 bei der VG WORT eingegangen sind. Die Verlage haben die VG WORT von Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf Verlangen haben die Verlage die Abtretung durch Übersendung der jeweiligen Erklärungen im Original gegenüber der VG WORT nachzuweisen.~~

### § 6 Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche durch die VG WORT

(1) Soweit ~~die Verlage~~ gegenüber der VG WORT wirksame Abtretungen von Nachforderungsansprüchen von Urhebern **an Verlage** gem. § 5 ~~mitgeteilt und ggf. nachgewiesen haben~~ **worden sind**, wird deren Wert wie folgt berechnet:

a) Für die Zwecke der Berechnung des Werts der abgetretenen Forderung wird davon ausgegangen, dass der Nachforderungsanspruch grundsätzlich in Höhe desjenigen Prozentsatzes besteht, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen Verteilungsplans (zuletzt in der Fassung vom 4. Juni 2016) vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;

b) Der zu Gunsten eines Verlages zu berücksichtigende Verrechnungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge.

(2) Von dem sich aufgrund der Prüfung und Berechnung gem. Abs. 1 zu Gunsten eines Verlages ergebenden Verrechnungsbetrag werden pauschal 10% für die der VG WORT in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten abgezogen.

(3) Eine Berücksichtigung von abgetretenen Ansprüchen gem. Abs. 1 und 2 erfolgt maximal bis zu derjenigen Höhe, die der Verlag insgesamt in den Jahren 2012 bis 2015 für gesetzliche Vergütungsansprüche gem. § 2 Abs. 1 erhalten hat. Abweichend davon ist bei Verlagen, die im Jahr 2015 keine Verpflichtungserklärung gemäß Beschluss von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT vom 18./20. März

2015 abgegeben haben und demzufolge keine Ausschüttung erhalten haben, eine Berücksichtigung bis zum für die Ausschüttung 2015 nach dem seinerzeit anwendbaren Verteilungsplan errechneten Betrag möglich.

#### **§ 7 Inkasso der nach Berücksichtigung von Abtretungen verbleibenden Restschuld**

(1) Die nach § 6 berechneten Nachforderungsansprüche können – vorbehaltlich von § 6 Abs. 3 Satz 2 – vom Verlag einzig zur Verrechnung mit Rückforderungen der VG WORT genutzt werden.

(2) Nach Abschluss Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche gem. § 6 informiert die VG WORT die Verlage über die jeweils verbleibende Restschuld in Textform und fordert sie zur Rückzahlung auf. Die Verlage sind verpflichtet, den jeweiligen Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen an die VG WORT zu zahlen. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### **1a.**

**Beschluss über die Rückabwicklung der Verteilung des Verlagsanteils in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“), soweit dieser gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage (BDZV und VDZ) ausbezahlt wurde, für den Zeitraum von 2012 bis 2014 („Korrekturbeschluss“)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Anwendungszeitraum und Gegenstand der Rückabwicklung**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückabwicklung („Korrektur“) der Ausschüttungen der VG WORT an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage (BDZV und VDZ) in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, die in den Jahren 2012 bis 2014 erfolgt sind, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder.

#### **§ 2 Verpflichtung zur Rückzahlung**

(1) Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) sind verpflichtet, die in den Jahren 2012 bis 2014 erhaltenen Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig bis zum 30.11.2016 an die VG WORT zurück zu zahlen.

(2) Ziffer I. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

II.

**Beschluss über die Neuverteilung  
für den Zeitraum von 2012 bis 2015 („Korrektur-Verteilungsplan“)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Neuverteilung sämtlicher zur Neuverteilung für den Korrekturzeitraum zur Verfügung stehenden Beträge an Urheber. Dies umfasst:

a) die gem. Ziffer I. §§ 3, 7 zurückgezahlten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an Verlage in den Jahren 2012 bis 2015 ~~mit Ausnahme der zurückgezahlten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an Verlage aus der Sparte „Presse-Reprographie“ gem. §§ 43, 44 des bisherigen Verteilungsplans.~~

b) den Verlegeranteil 2015 (für 2014), soweit dieser noch nicht ausgeschüttet wurde und nicht nach Ziffer I. § 6 Abs. 3 Satz 2 als Verrechnungsbetrag zu Gunsten von Verlagen zu berücksichtigen ist;

**bb) die gemäß Ziffer Ia. zurückgezahlten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an BDZV und VDZ in den Jahren 2012 bis 2014;**

**bc) den Teil des Verlagsanteils 2014 (für 2013) aus der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, der noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttet wurde sowie der insgesamt noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttete Verlagsanteil 2015 (für 2014);**

c) bereits im Zusammenhang mit der Hemmung der Verjährung für das Jahr 2012 aufgrund Beschluss vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT geleistete Rückzahlungen von Verlagen;

d) Rückstellungen, die seit dem Jahr 2012 vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) von der VG WORT gebildet wurden, nach Maßgabe von Ziffer II. § 2 Abs. 2 c).

(2) Die Bestimmungen dieses Korrektur-Verteilungsplans ersetzen die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) unwirksamen Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den einschlägigen bisherigen Verteilungsplänen.

**§ 2 Neuverteilung an Urheber**

(1) Nach Eingang der Rückzahlungen der Verlage gem. Ziffer I. § 4 Abs. 1 und § 7 werden die Beträge gem. § 1 Abs. 1 an solche Urheber – **ggf. über ausländische Schwestergesellschaften** – verteilt, die in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche nach Maßgabe von Ziffer I. § 5 an Verlage abgetreten hat.

(2) Sämtliche Beträge gem. § 1 Abs. 1 werden gemeinsam verteilt. Die Nachzahlung erfolgt sodann im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen Verteilungsplans (Fassung vom 4. Juni 2016) auf die in den einzelnen Jahren für verlegte Werke gezahlten Beträge und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

a) grundsätzlich soll die Nachzahlung in Höhe desjenigen Prozentsatzes erfolgen, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen Verteilungsplans (zuletzt in der Fassung vom 4. Juni 2016) vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;

b) der rechnerisch anzusetzende Nachzahlungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge;

c) Soweit die für eine Nachverteilung zur Verfügung stehenden Beträge gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 a) bis c) für eine vollständige Aufstockung gem. a) und b) noch nicht ausreichen sollten, werden für die Aufstockung zusätzlich Rückstellungen gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 d) verwendet, wobei vorrangig auf den Teil der Rückstellungen zurückgegriffen wird, der aus nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Multifunktionsgeräte für die Jahre 2002 – 2007 gebildet wurde. Über die Einzelheiten entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Die Neuverteilung soll ~~grundsätzlich~~ **schnellstmöglich, spätestens** bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen. Falls zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher Teil der von Verlagen zurück zu zahlenden Beträge noch nicht bei der VG WORT eingegangen und eine Aufstockung auf 100% nach Abs. 2 c) zum 31. Dezember 2017 unmöglich oder unverhältnismäßig sein sollte, erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe. Weitere Ausschüttungen zur Neuverteilung folgen sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierüber entscheidet jeweils der Verwaltungsrat.

~~(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 erfolgt die Neuverteilung von Ausschüttungen in der Sparte „Presse-Reprographie“ gem. §§ 43, 44 des bisherigen Verteilungsplans nach einem separaten Korrektur-Verteilungsplan, über den noch gesondert entschieden wird.~~

### III.

#### Beschluss über Nachzahlungen zur Hauptausschüttung 2016

1. Der im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteil (welcher noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurde) wird – soweit er auf gesetzliche Vergütungsansprüche im Sinne von Ziffer I. § 2 Abs. 1 entfällt – an diejenigen Urheber verteilt, die im Jahr 2016 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Hiervon ausgenommen ist der Verlagsanteil der nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Drucker für die Jahre 2001 und 2002, über den noch gesondert entschieden wird.

2. Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche für die Ausschüttung im Jahr 2016 nach Maßgabe von Ziffer I. § 5 an Verlage abgetreten hat. In diesem Fall erfolgt die Ausschüttung an den Verlag vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Ziffer I. § 7.

3. Die Nachzahlung erfolgt im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen Verteilungsplans auf die bereits in 2016 für verlegte Werke gezahlten Beträge unter Berücksichtigung der in Ziffer II. § 2 Abs. 2 a) und b) genannten Kriterien.

4. Die Nachzahlung soll ~~grundsätzlich~~ **schnellstmöglich, spätestens** bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen.

5. Soweit im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteile (welcher noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurden) aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 erzielt wurden, werden diese an die jeweiligen Verlage ausbezahlt, dies vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Ziffer I. §§ 3, 7.

\* \* \*